



Dorferneuerung Busbach
Gemeinde Eckersdorf, Landkreis Bayreuth

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG–**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Busbach hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich: Die beplante Fläche ist, abgesehen vom Gewässer, ökologisch unempfindlich. Bestehende Nutzungen werden nicht beeinträchtigt. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die Umgestaltung des Dorfplatzes hat auf die Schutzgüter, insbesondere Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nur temporär im Zuge des Ausbaus geringe negative Auswirkungen. Im Vergleich zum Bestand hat das Vorhaben nach der Fertigstellung positive Auswirkungen auf die Schutzgüter. So wird z.B. Boden entsiegelt und der Wasserlebensraum strukturreicher. Eine standortgerechte Bepflanzung stellt, neben den vorgenannten ökologischen Aufwertungen, einen Beitrag zur Verbesserung der Artenvielfalt her. Für die Anwohner und Besucher soll durch den entstehenden Naturerlebnisraum die Möglichkeit einer ökologischen Bewusstseinsbildung geschaffen werden.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 21.01.2019

gez.
Winkler
Ltd. Baudirektor